

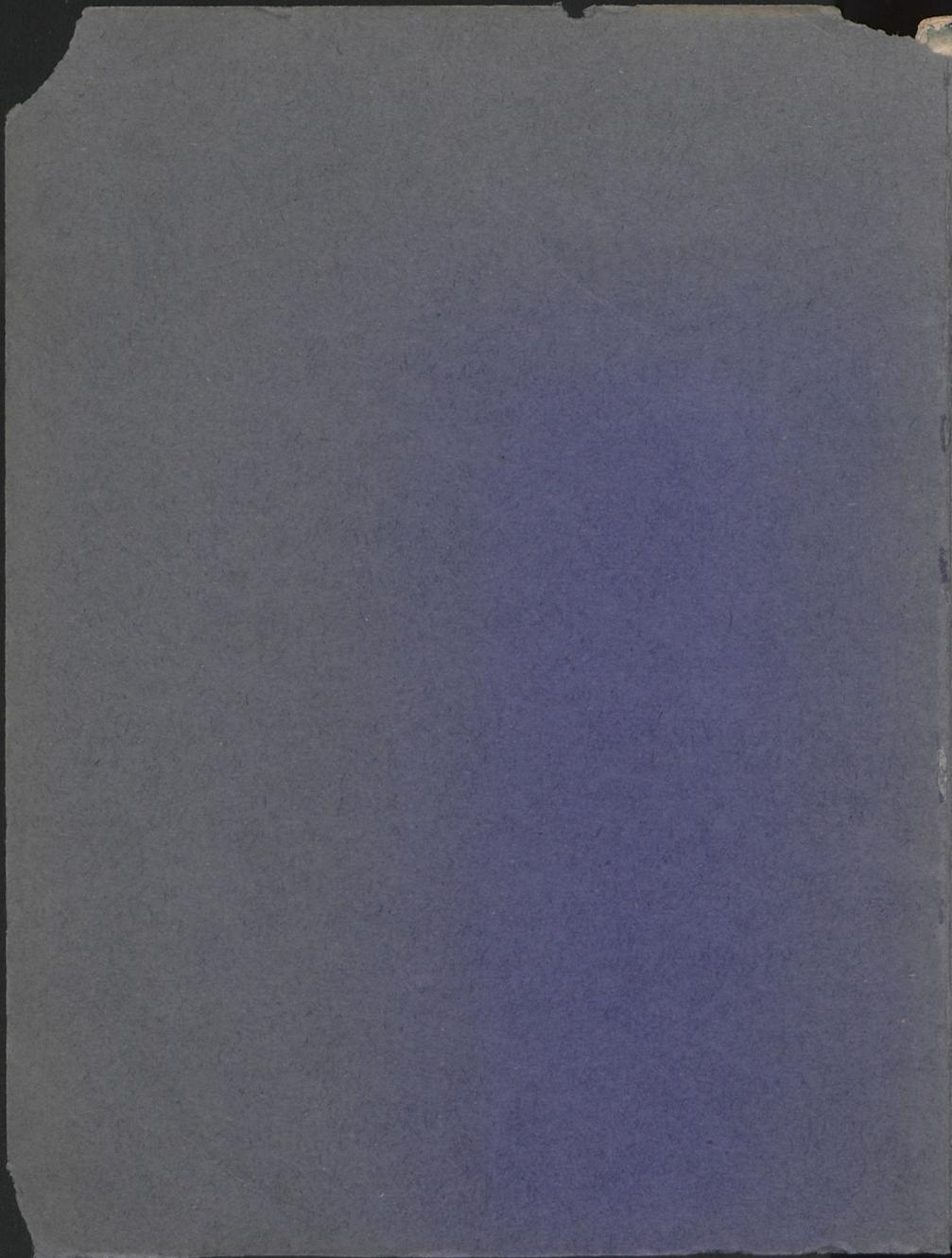
Ich halt:

Sage von

dem Haje =

Mitt- Recht.





19  
2. 167



26

Herrn Peters von Zickstatt,  
Chur- Fürstlich- Bayrischen Rechts- Lehrers zu Ingolstatt,

# Sätze

von dem

# Majestats- Recht

der

Srisiten Herrschaft

und

dessen Folgen;

mit

# Anmerkungen

darüber.

2. 167.

75 840

So vertrieben

1765.



Sigis





## V o r r e d e.

**U**ebertriebene Sätze taugen niemalen nichts; am allerwenigsten, wo es um die Gerechtsamen der Landes-Herrschaften und ihrer Unterthanen zu thun ist.

Wann jeder Theil behält, was ihm gebühret, alsdann ist der ganze Staat glücklich, der Regent behält seine billige Vorzüge und der Unterthan seine billige Freyheit.

Eine solche gemäßigte Regierungs-Form hat sich bey allen Teutschen Völkern befunden, seit deme man aus denen Geschichten etwas von ihrer Staats-Verfassung weißt.

Nun aber leben wir in einem Jahrhundert, darinn manche große Herrn Lust bekommen, sich nicht nur, auch ohne Noth, zu ihrem Vergnügen, in eine starke militärisch zu regieren. Was dem commandirenden Officier einfällt, das muß der Subaltern thun, und darf nicht darüber raisonniren, vil weniger sich dagegen setzen, wann er es auch zehen- oder hundertmal besser einfähe, als der Commandant; widrigen Falles kan es ihne Ehre, Leib und Leben kosten.

Nicht nur Ministers und Rätthe bauen ihr Glück auf solche Weise auf die Ruinen des Landes, und unterstützen darinn des Regentens Leidenschaften; sondern es findet sich auch jezumweilen ein Hof-; Rechts-; Gelehrter, welcher sagt: Allerdings habe der Herr recht! und wer es nicht glauben will, dem erweist man es so gar mathematice und methodo demonstrativa, da ein (fehlerhafter)

Satz und Schluß auf den anderen und aus dem anderen  
folget. Wer will da etwas weiteres dagegen sagen?

Unter dergleichen bedenkliche Schriften gehöret auch  
eine, so erst in diesem Jahr an das Licht getreten ist, und  
den Titel führet:

Jus majestaticum Imperii eminentis, cum suis Consecra-  
riis, methodo scientifica demonstrat, simulque Lectio-  
num suarum Juridicarum rationem exponit Petrus de  
ICKSTATT, in hac alma & Catholica Bojorum Uni-  
versitate juriæ Professor publicus. Monachii & Ingol-  
stadii 1765. 4f.

Je mehr diese Abhandlung Aufsehens macht, je grund-  
loser und doch dabey scheinbarer sie ist, und je üblere Fols-  
gen hier und da daraus entstehen könnten; um so meh-  
rers verdienet sie eine unpartheyische Prüfung.

Die Lehr: Art des Herrn Verfassers ist denen meisten  
Lesern eckelhaft, und sagt mit vielen Worten, Umschweifen  
und Wiederholungen, was man eben so wohl mit we-  
nigen sagen könnte; dahero wird man sich begnügen, blos  
die Sätze heraus zu ziehen und zu prüfen; wobey dann  
fast alles auf den in denen §§. 5. und 6. begangenen  
großen Fehler ankommt, welcher sich durch alles übrige  
hindurch erstrecket, und das, so bald besagter Fehler ver-  
bessert ist, entweder von sich selbst zerfällt, oder doch  
nicht mehr schädlich ist.

Uebrigens handelt der Herr Verfasser zwar von der  
ganzen Materie in abstracto: Ohne Zweifel aber ist es auf  
Teutschland angesehen; wenigstens leben wir in Teutsch-  
land, und wollen dahero dasselbige beständig  
vor Augen behalten.



§. 1.

Worinn gibt der Herr Verfasser einen vorläufigen Begriff von seinem Vorhaben.

§. 2.

Lehret, was überhaupt eine Herrschaft, oder Regierung, (Imperium,) seye.

§. 3.

Untersucht den Grund oder Ursach, warum sich die Menschen in einen Staat zusammen begeben.

Wey allem diesem hat man sich nicht aufzuhalten.

§. 4.

Wann mehrere Menschen, um der gemeinsamen Sicherheit vor äußerlichen Feinden, innerlichen Ruhe und Habhaftwerdung aller zur Bequemlichkeit des menschlichen Lebens erforderlichen Stücke willen, sich unter einem gemeinsamen Oberhaupt mit einander vereinigen, entsteht daraus ein Staat. (Civitas.)

In einem Staat gibt es also Regenten und Unterthanen: Beide zusammen machen die Glieder eines Staats aus.

Der Zweck des Staats ist die Sicherheit u. s. w. (wie oben.)

Das gemeine Beste besteht in der möglichsten Erreichung dieses Zwecks.

Ein Staat kan aber ohne eine Regierung nicht bestehen.

### Anmerkung.

Man kan diese Sätze passiren lassen.

§. 5.

Wann die Regierung eines Staats einer einigen Person anvertrauet ist, nennet man es eine Monarchie: Wann aber Mehrere die Regierung führen, ist es eine verköpfigte Regierung, an welcher entweder alle Glieder des Staats, oder nur einige derselben, Antheil haben.

23

An

### Anmerkung.

Die letztere beyde Arten von Staaten will man jezo bey Seite setzen, und nur von der Regierung deren Staaten reden, welche ein einiges Ober-Haupt haben.

Hiebey nun begehret Herr von Jekstarr einen wichtigen und solchen Fehler, der ganz unverzeihlich ist, und durch dessen Verbesserung sein ganzes Gebäude zusammen fällt, oder doch eine ganz andere Gestalt bekommt, und ihm das Gift dergestalten benommen wird, daß die Unterthanen alle seine Sätze wohl einräumen können, hingegen die Regenten das unmöglich dabey gewinnen können, was man ihnen durch diese Abhandlung, zur größten Gefahr der Unterthanen in die Hände zu spielen getrachtet hat.

Der Herr von Jekstarr meldet nemlich kein Wort davon, daß die Monarchien, oder Staaten, welche nur einen einigen Regenten haben, entweder eine uneingeschränkte oder eingeschränkte Regierungs-Form haben.

Man will bey Europa und denen darinn befindlichen Christlichen Staaten stehen bleiben. Kein einiger Regent in allen denenselbigen hat einen ganz unumschränkten Gewalt.

So unumschränkt z. E. ein König in Dänemark in denen meisten Stücken ist; so darf Er doch die Evangelisch-Lutherische Religion nicht abschaffen und eine andere Religion einführen, das Reich nicht trennen, noch schmälern, Er ist an das königliche Gesez (Legem Regiam,) gebunden zc. So unumschränkt ein Ruffischer Regent ist; so haben doch die Ruffische Unterthanen im geist- und weltlichen, bis auf die Cosacken hinaus, auch ihre hergebrachte Freyheiten, welche der Regent unangetastet lassen muß, will Er anderst Seine Person und den Staat nicht der äuffersten Gefahr aussetzen; wie es die Welt-kündige Erfahrung erst vor wenigen Jahren belehret hat.

Von allen übrigen Europäischen Staaten ist es eine noch vil bekanntere und ganz unlaugbare Sache, daß sie keine unumschränkte Regierungs-Form haben: Der ganze Unterschied bestehet nur darinn, daß in manchen derselben der Regent freyere oder gebundene Hände hat. Jeder Staat, jedes Reich, hat seine ihm eigene Regierungs-Form, seine Reichs-Grund-Geseze und sein Herkommen, wornach der Regent seine ganze Regierung einrichten muß: Und daß er es von Rechts wegen müsse, kan und wird Herr von Jek-

Jekstarr um so weniger läugnen, weil er S. 2. im Cor. selbstn schreibet: Alle Regenten gelangen zur Ober-Herrschaft ihres Staats entweder durch Verträge, oder Kraft der Verordnung des Gesetzes; welches nichts anderes sagen wil, als durch die Wahl und die damit verbundene Wahl-Capitulationen, wie in Teutschland, Polen und Schweden, oder Vermöge derer Reichs-Grund Gesetze, wie z. E. in Groß-Britannien, 2c. welche aber nicht nur die Thron-Solge, sondern zugleich auch die Regierungs-Form, bestimmen.

So wenig nun der Herr von Jekstarr diesem Satz (den alle Lehrer des allgemeinen Staats-Rechts zugeben und zugeben müssen,) widersprechen kan noch wird; so wenig kan er auch gegen die daraus ganz natürlicher Weise fließende Folgen etwas mit Grund einwenden.

S. 6.

„Die Regierung eines Staats bestehet in dem Recht, die Handlungen derer Unterthanen so zu dirigiren, daß das gemeine Beste des Staats dadurch erreiche werde.“

Worinn die Regierung eines Staats bestehe?

Anmerkung.

Der Satz ist gut, aber mangelhaft, und man muß noch beysetzen: „Nach der Regierungs-Form, oder denen Grund-Gesetzen und dem Herkommen eines jeden Staats, so zu dirigiren, u. s. w.“

Als die Menschen sich nach und nach in Staaten zusammen begaben und sich selbstn ein gemeinsames Ober-Haupt vorgesezet, haben sie entweder gleich Anfangs bedacht, oder seynd wenigstens nachhero durch die Erfahrung belehret worden, daß alle Regenten ebenfalls Menschen, mithin auch allen menschlichen Schwachheiten und Unvollkommenheiten in Ansehung des Verstandes, Willens und der Leidsenschaften unterworfen seyen. Die meiste Völker haben dahero billiges Bedenken getragen, das Wohl und Wehe derer samtlichen Gliedere ihres Staats schlechterdings einem einigen Menschen zu überlassen; sondern haben sich entweder gleich Anfangs gewisse Fälle vorbehalten, oder sich doch selbige mit der Zeit bey Gelegenheit ausbedungen, in welchen der jedesmalige Regent nicht bloß nach eigenem Gefallen verfahren sollte und könnte, sondern forderist entweder den Rath und das Gutachen gewisser Mitglidere des Staats, (welche das ganze Land vorstellen,) oder auch die Mit-Einwilligung derer

derer selbstigen, darzu einhohlen sollte. Ist hierüber ein formlicher Vergleich zwischen dem Regenten und denen Unterthanen vorgegangen, und wie solchen Falles insgemein zu geschehen pfleget, etwas schriftliches zu Papier gebracht worden; so heisset es ein Reichs-Grund-Gesetz: Ist aber kein formlicher Vergleich vorhanden, jedoch es von alten Zeiten her also gehalten worden; so nennet man es ein Herkommen, welches bey allen Völkern eben die Rechts-Kraft und Wirkung hat, wie ein ausdrücklicher Vertrag und Reichs-Grund-Gesetz.

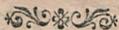
Da dices ganz unlaugbare Dinge seyend; so ergibt sich daraus die unumgängliche Nothwendigkeit des oben berührten Beysatzes von selbst.

Vergeblich würde ein Regent einwenden: Das gemeine Beste eines Staats seye das erste und höchste Grund-Gesetz eines Staats, welchem alle andere Verträge und Gesetze weichen müßten:

Dann der Satz hat an und für sich zwar seine gute Richtigkeit: Aber es ist eine so genannte *petitio principii*, oder nichts weniger als erweisen, sondern erst zu erweisen, oder vielmehr unmöglich zu erweisen, daß in einem Staat, welcher eine eingeschränkte Regierungs-Form hat, der Regent befugt seye, allein davon zu urtheilen, und den Ausschlag zu geben: Was dem gemeinen Besten des Staats zuträglich seye, und was dasselbige erfordere? sondern zur Prüf- und Entscheidung diser präjudicial- und Haupt-Frage muß der Regent diejenige mit bezziehen, oder gar zuvor ihre Mit-Einwilligung erhalten, welcher Bezziehung oder Mit-Einwilligung nach denen Grund-Gesetzen und dem Herkommen eines Staats darzu vornehmlich ist.

Widrigen Falles mißbraucht er sich seiner Regierung und wirft die Staats-Verfassung seines Landes über einen Haufen: alsdenn aber seynd die Unterthanen (nach Beschaffenheit jeden Staats Einrichtung) allemal wenigstens nicht schuldig, ihme zu gehorchen, ja im Gegentheile befugt, sich ihme zu widersetzen, oder ihme endlich gar die ihme aufgetragene bedingte Regierung wider abzunehmen.

Auch gilt es nicht, nur den Namen des gemeinen Bestens des Staats in dem Munde zu führen und des Regentens Handlungen damit zu bedecken, wann die That selbst redet, daß es ein bloßes Blendwerk seye, sondern vielmehr die Absicht nur dahin gehe, des Regentens, oder seiner Ministers, Leidenschaften ein Genügen zu leisten



leisten, oder gar unter dem Schein des Bestens des Staats, des Landes Freyheiten zu unterdrucken, oder doch andere dem Staat nachtheilige und dessen Mitgliedern beschwerliche Handlungen zu unternehmen; Dann wo Unterthanen keine Sklaven, sondern freye Leute seynd, dürfen sie der Sache selbst auf den Grund sehen, sie prüfen, sich um ihre Gerechtfamen wehren, und dem bloß angeblichen gemeinen Besten des Staats die Masque abziehen.

§. 7.

„Dem Regenten des Staats gebühret das Recht, die Handlungen derer Unterthanen so zu ordnen, daß das gemeine Beste des Staats erhalten werde.“

Quelle derer dem Regenten zustehenden Rechte.

**Anmerkung.**

Der Satz ist gut und wichtig, wann man noch beysetzt: „Nach der Regierungs-Form, oder denen Grund-Gesetzen und dem Herkommen jeden Staats:

Die Nothwendigkeit dieses Zusatzes aber erhellet aus deme, was bey §. 5. und 6. erinneret worden ist.

§. 8.

„Der Regent eines Staats hat das Recht, alle diejenige Mittel zu ergreifen, ohne welche das gemeine Beste des Staats nicht erhalten werden kan.“

**Anmerkung.**

Wie bey §. 7.

§. 9.

„Die obriste Herrschaft eines Staats wird die Majestät genannt, und die Stücke solcher Majestät heißen Majestätische Gerechtfamen.“

Was Majestät und Majestät-Rechte seyen?

§. 10.

„Selbige erstrecken sich so wohl über die Personen als die Güter des Staats.“

§. 11.

„Die in einem Staat befindliche Güter gehören entweder dem gesammten Staat, oder denen einzelnen Mitgliedern desselben. Die Staats-Güter seynd entweder zur Erhaltung des Regentens, oder des ganzen Staats, gewidmet, u. s. w.“

Anmerkung zu §. 9. 10. und 11.

Gut.

B

§. 12.

## §. 12.

Des Regentens Rechte über die Staats-Güter.

„Das Recht über alle Güter des Staats stehet allein dem Regenten zu; weil er allein das Recht hat, alle Handlungen zum gemeinen Besten des Staats zu dirigiren zc.“

## Anmerkung.

Hier zeigt sich die erste Frucht und der erste falsche Schluss aus des H. von Jekstars mangelhaften Grund-Sätzen; wenigstens in Application auf denjenigen Welt-Theil, darinn wir leben, und welchem (nicht aber denen Ost- und West-Indianern,) zu lieb der Herr von Jekstar geschrieben haben wird.

Dann weil kein einziger Staat in ganz Europa ist, darinn der Regent ganz freye Hände hätte, über die Reichs- und Cron-Domänen zu disponiren, im Gegentheil viele, z. E. der Römische Kaiser, die Könige in Engelland, Polen, Schweden zc. disfalls sehr gebundene Hände haben, und auch die übrige mit denen Cron-Gütern und Gefällen nicht nach Gefallen schalten können, sollte es auch, ihrer Meinung oder Vorgeben nach, zu des Staats Besten geschehen; so ist offenbar, daß ein Regent auch hierinn sich nach seines Staats Reichs- oder Landes-Grund-Gesetzen richten müsse.

## §. 13.

Grund-Sätze von des Regentens Rechten über die privat-Güter.

„Einem Regenten stehet über das eigenthümliche privat-Vermögen derer Gliedere des Staats kein Recht zu, wann die öffentliche Staats-Güter hinreichend seynd, das gemeine Beste des Staats zu befördern.“

## §. 14.

„Wann hingegen das gemeine Beste des Staats erfordert, auch das Vermögen derer Mitglidere des Staats anzugreifen, ist der Regent darzu befugt.“

## §. 15.

„Und zwar kan er in diesem Noth-Fall die Nutzungen des Vermögens an sich ziehen.“

## §. 16.

„Im äußersten Noth-Fall aber kan er auch das Vermögen selbst zu Handen nehmen.“

## §. 17.

„Witthin stehet ihm in solchem Noth-Fall eine das Eigenthum des Besizers übersteigende Ober-Herrschaft über das privat-Vermögen derer Unterthanen zu.“

Am

**Anmerkung.**

So richtig diese Sätze seynd, eben so unwidersprechlich ist auch, daß solche Ober- Herrschaft nicht anders, als nach der Grund- Verfassung eines jeden Staats darf ausgeübet werden; es wäre dann eine solche äusserste Noth, darinn man, um des gemeinen Bestens willen, über alle Verträge und Gesetze hinausgehen dürfte; welches aber einer derer allerraresten Fälle ist.

§. 18.

„Alle Personen in dem Staat stehen in so ferne unter des Re- Und über die  
gentens Ober- Herrschaft, als es das gemeine Beste des Staats Personen der  
„erfordert.“ Unterthanen.

**Anmerkung.**

Und in so ferne es der Staats- Verfassung jeden Reiches und Landes gemäß ist.

So lang Treu und Glauben, das geheiligte Band der menschlichen Gesellschaft, gilt, kan und wird dieses nicht geläugnet werden.

§. 19.

„Es gibt eigentliche und beständige Mitglieder eines Staats, so dann auch zufällige und zeitliche, nemlich die Fremde, so sich in  
„einem Staat aufhalten.“

§. 20.

„Die eigentliche Mitglieder des Staats seynd auch eigent-  
lich nur des Regentens Ober- Herrschaft unterworfen, die Fremde  
hingegen in so fern, als die Erreichung des gemeinen Bestens des  
Staats solches erfordert.“

§. 21.

„Der Regent ist befugt, die eigentliche Mitgliedere oder Unter-  
thanen des Staats zu nöthigen, daß sie alles dasjenige thun müs-  
sen, wodurch das gemeine Beste des Staats beförderet wird.“

**Anmerkung.**

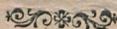
Gut: Aber nicht anders, als wann und wie es denen Grund- Gesetzen und dem Herkommen seines Staats gemäß ist.

§. 22.

„Ein Regent hat auch das Recht, die, so keine eigentliche Un-  
terthanen seynd, wann sie sich in seinem Land aufhalten, zu nöthi-  
gen, daß sie nichts gegen die Landes- Gesetze begehen.“

B 2

§. 23.



Grund der  
obristen Herr-  
schaft.

§. 23.  
„Wann es das gemeine Beste des Staats erfordert, daß der  
Regent auf gewisse Weise über die Unterthanen und deren Perso-  
nen disponire, so ist er darzu berechtiget.“

§. 24.  
„In einem unumgänglichen oder äußersten Noth-Fall hat der  
Regent das Recht, über die Unterthanen und deren Personen so  
zu disponiren, wie es der Noth-Fall erfordert.“

### Anmerkung.

Alle diese Sätze seynd an sich unverwerflich: Nur muß ratione  
modi, dieses Regierungs-Recht auszuüben, dasjenige beobachtet  
werden, was der Grund-Verfassung des Staats gemäß ist, das  
ist, diejenige müssen dabey auch zu Rath gezogen werden, oder gar  
darein bewilligen, welche nach denen Landes-Verträgen oder dem  
Herkommen darzu berechtiget seynd.

Beschreibung  
der obristen  
Herrschaft.

§. 25.  
„Das Recht, über die Unterthanen und deren Personen in ei-  
nem äußersten Noth-Fall des Staats disponiren zu dürfen, heiß-  
set die obriste Herrschaft.“

§. 26.  
„Es ist unterschieden von dem obristen Eigenthum.“

§. 27.  
„Und von der ordentlichen Herrschaft.“

Sie stehet  
dem Regen-  
ten zu.

§. 28.  
„Die obriste Herrschaft stehet dem Regenten zu. Wo also nur  
ein einiger Mensch des Staats Ober-Haupt ist, gebühret sie dem-  
selbigen.“

### Anmerkung.

Allerdings gebühret sie ihme: Aber nur auf diejenige Art und  
Weise, und in so ferne, als es der in denen Grund-Gesetzen und  
dem Herkommen seines Staats bestimmten Landes-Verfassung ge-  
mäß ist. Ein eingeschränkter Regent hat also auch eine eingeschränk-  
te obriste Herrschaft: Und dieses widerspricht sich im geringsten nicht.  
Obriß ist, was nichts höheres über sich hat; ein obristes Recht kan  
aber wohl durch ihrer mehrere gemeinsamlich verwaltet werden, und  
zwar so, daß es muß gemeinsamlich verwaltet werden, und nicht  
ans

anderst verwaltet werden darf; eben wie in aristocratischen oder democratischen Staaten alle wichtige Regierungs-Rechte niemalen anderst, als durch ihrer mehrere, gemeinschaftlich verwaltet werden können und müssen.

§. 29.

„Die obriste Herrschaft gehöret zu denen Majestäts-Rechten.“

§. 30.

„Wann jemanden die Regierung eines Staats aufgetragen wird, wird ihme eben damit auch die obriste Herrschaft aufgetragen.“

**Anmerkung.**

Gut: Wann aber dem Regenten die Regierung des Staats unter gewissen Einschränkungen aufgetragen wird; so muß er sich auch denenselben gemäß verhalten: Nun in allen Europäischen Staaten und Teutschen Landen gehen eben die Reichs- und Landes-Grund-Gesetze, wie auch das Herkommen, auf die Einschränkung der obristen Herrschaft, um deren Mißbrauch zu verhüten.

§. 31.

„Die obriste Herrschaft greifet erst alsdann Platz, wann deren Wann sie Gebrauch das einige Mittel ist, die Wohlfarth des Staats zu Plaz greife? erhalten.“

§. 32.

„Der Regent hat, vermöge dieser obristen Herrschaft, das Recht, über die Personen aller dererjenigen, welche in dem Staat seynd, zu disponiren.“

§. 33.

„Und zwar auch in dem Fall, wann der Gebrauch dieser obristen Herrschaft mit dem Schaden der Unterthanen verbunden ist.“

§. 34. 35.

„So gar, wann der Schade unwiderbringlich ist.“

§. 36.

„Betrifft der Schaden einen fremden Unterthanen und ist ersichtlich; so muß er dieses Fremden Staat wieder ersetzt werden.“

§. 37.

„Des eigenen Unterthanens ersichtlichen Schaden aber müssen die übrige Gliedere des Staats gemeinschaftlich tragen; doch muß jener seinen Antheil daran ebenfals übernehmen.“

B 3

§. 38.



§. 38.

„Ein Fremder hingegen darf gar nichts daran leiden.“

## Anmerkung.

Hier ist wiederum bloß die Anmerkung ad §. 30. zu wiederholen.

§. 39.

Wem sie zu-  
stehe?

„Die oberste Herrschaft darf von niemand anderem ausgeübet werden, als von dem, welchem die Regierung des Staats zukommt; mithin können Unter-Obrigkeiten, auch andere Unterthanen, sich derselben nicht, als eines eigenen Rechts, anmaßen, wohl aber aus Befehl des Regenten, oder Kraft eines allgemeinen oder besondern Gesetzes, sich zu der Ausübung derselbigen gebrauchen lassen.“

## Anmerkung.

Wann also ein allgemeines oder besonderes Gesetz eines Staats dessen Reichs- oder Land-Stände, oder übrige Unterthanen, be-  
rechtiget, sich nicht bloß als Werkzeuge zur Ausübung der obersten Herrschaft gebrauchen zu lassen, sondern daß sie entweder bey der Frage: **Ob?** oder: **Wie?** oder bey beyden, vorher, ehe der Regent etwas verfüget, oder verfügen darf, zu Rath gezogen werden sollen, oder daß, wann und so fern sie nicht darenin bewilligen, der Regent nicht befugt seyn solle, einseitig oder eigenmächtig darinn zu verfahren; so muß ja der Regent sich darnach achten, oder er handelt nichtig, ungerecht, treulos, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, wann er sich eydlich darzu verpflichtet hat, meineidig, und, wann Gewaltthätigkeiten hinzukommen, gar als ein Tyrann.

§. 40.

Wie sie zu  
gebrauchen?

„Die oberste Herrschaft kan auch auf allen (noch nicht wirklich vorhandenen, sondern erst vermuthend- oder besorgenden) Fall ausgeübet werden.“

§. 41.

„Doch kan die oberste Herrschaft nicht weiter ausgeübet werden, als es das gemeine Beste des Staats erfordert.“

§. 42.

„Wann dahero dem gemeinen Besten schon genugsam gerathen ist, wann der Regent über die Personen seiner eigenen Unterthanen

nen disponirt; ist er nicht befugt, auch über die Personen deroer  
in seinem Staat sich aufhaltenden Fremden zu disponiren.//

S. 43.

„Aus allem bisherigen folget: 1. Daß ein Regent berechtiget Folgen der  
„seye, seine Unterthanen, oder ein Stück Landes, samt dessen Ein- obristen Herr-  
„wohnern, der Ober-Herrschaft eines anderen Regentens zu über- schaft-  
„lassen, z. E. durch einen Frieden.//

S. 44.

„2. Er darf im Noth-Fall seine Unterthanen dem Feind aus-  
„sichern, wann man gleich vermuthen muß, daß es die Ausgelieferte  
„das Leben kostet.//

S. 45.

„3. Er darf die denen Unterthanen ertheilte Freyheiten wider-  
„rufen, wann sie auch gleich nicht aus bloßen Gnaden, sondern auf  
„eine beschwerliche Weise, oder Vertrags-weise, unbeschränkt und  
„unbedingt, wie auch auf beständig, erhalten hätten.//

S. 46.

„4. Er darf die Unterthanen, welche nicht der Landes-Religion  
„beypflichten, wann keine gelindere Mittel vorhanden seynd, aus  
„seinem Staat schaffen.//

S. 47.

„5. Hat aber der Regent andere Staaten, dahin er sie verse-  
„zen kan, ist er darzu befugt.//

S. 48.

„6. Wann die Unterthanen sich zu stark vermehren, kan er sie  
„in Colonien verschicken.//

S. 49.

„7. Er kan die Unterthanen, welche sonsten Ständes- halber der  
„Kriegs- Dienste befreyet seynd, im äußersten Nothfall anhalten,  
„die Waffen zu ergreifen.//

S. 50.

„8. Er kan die sonst ordentlicher Weise von gemeinen Arbeiten  
„befreyete Personen in einem außerordentlichen Fall dennoch zu ei-  
„ner solchen Arbeit anhalten.//

S. 51.

„In Ansehung der Fremden kan ein Regent z. E. dieselbe z. E. in  
„der Belagerung einer Statt, zu deren Vertheidigung nöthigen.//

S. 52.



S. 52.

„2. Er kan die in seinem Gebiet anwesende Fremde nöthigen,  
 „bey einer unversehnen Feuers-Brunst Hülfe leisten zu helfen.“

S. 53.

„Er kan im Nothfall die Verrihtbarkeit über der Gesandten  
 „Hausgenossen, ja über der Gesandten Sachen und Personen selbst,  
 „ausüben.“

S. 54.

„Und dergleichen Fälle könnten noch mehrere angeführet werden.“

### Anmerkung.

So vil auch gegen manche in denen §§. 43.-53. enthaltene Sätze, sonderlich gegen die §§. 47. und 48. zu erinnern wäre; so kan man doch solche in Absicht auf den gegenwärtigen Zweck alle einräumen: Aber unter der beständigen, in allen bisherigen Anmerkungen beständig zu Grund gelegten, und unwiderleglich best gearündeten Einschränkung, daß solches resp. mit vorgängigem Rath und Gutachten, oder auch mit vorgängiger und unumgänglich nöthiger Einwilligung dererjenigen geschehe, welche nach denen Reichs- oder Landes Grund-Gesetzen und Verträgen darzu berechtigt seynd, und ohne deren Rath oder Bestimmung der Regent nichts Rechtskräftiges vorzunehmen befugt ist.

So wenig aber denen, welchen der Herr von Jäckstatt sich hat gefällig machen wollen, mit allem bisherigen gedienet seyn mag, und so sehr der Herr von Jäckstatt, (der sonst Gelegenheit genug darzu gehabt hätte, und welchem es nothwendiger Weise hat einfallen müssen,) sich geschonet hat, diese Saite zu berühren; mit eben so getrostem Muth darf man ihn öffentlich aufrufen, auf eine bey der Recht und Billigkeit liebenden unpartheyischen Welt Beyfall findende Weise darzuthun, daß diese Anmerkungen ungegründet seyn.



MC

igen,  
n. //

mbden  
selbst,

den. //

Sätze,  
man  
men :  
ändig  
hrän  
den,  
villig  
Land  
ohne  
friges

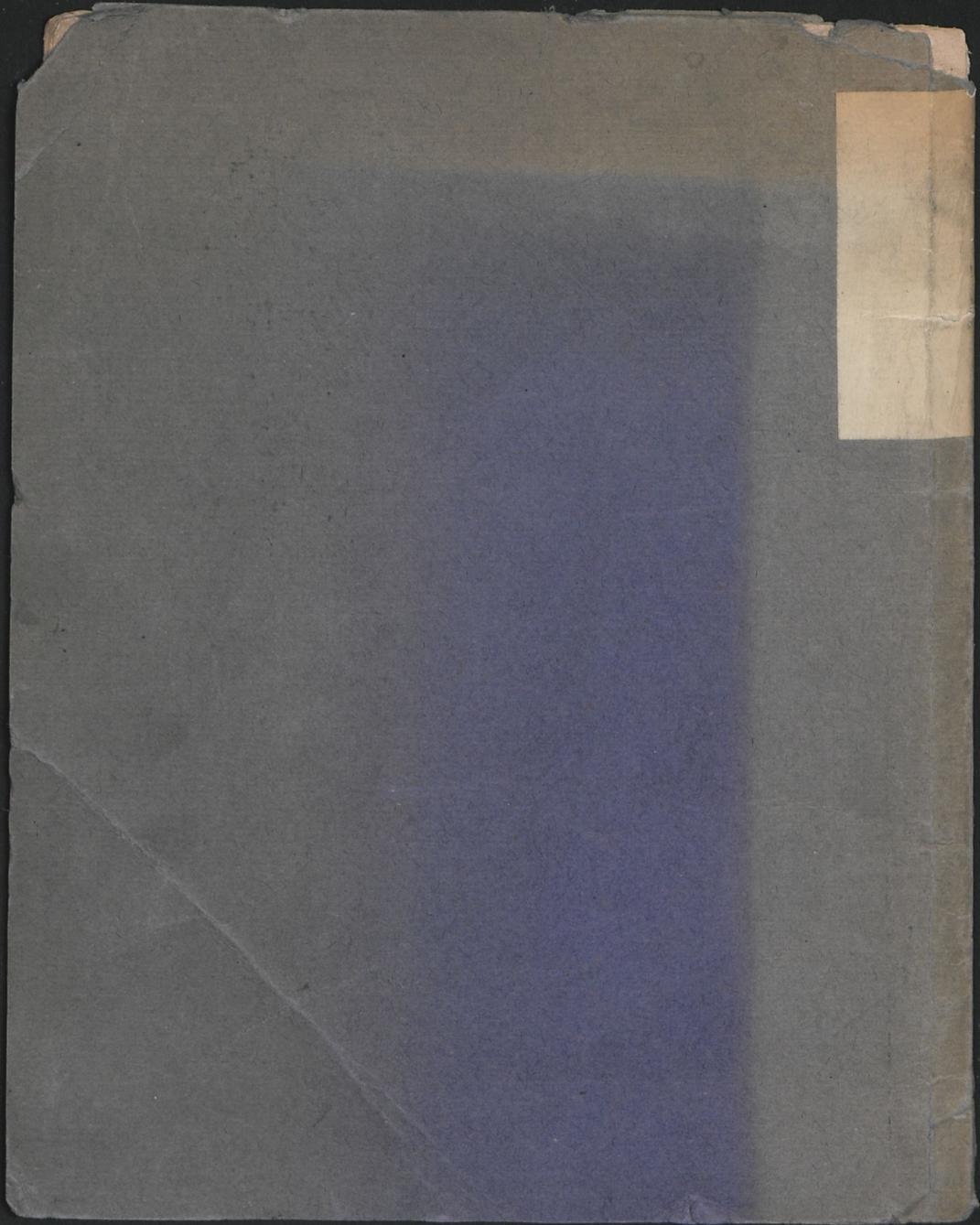
hat  
mag,  
dar  
fallen  
ge  
der  
fin

MC

Ko 885

Wort







B.I.G.

Farbkarte #13

18

26

Herrn Peters von Zschatt,  
Ehr- Fürstlich- Bayrischen Rechts- Lehrers zu Ingolstatt,

S ä z e

von dem

M a j e s t ä t s - R e c h t

der

*2. 167.*

S r i s t e n H e r r s c h a f t

und

dessen Folgen;

*75-880*

mit

A n m e r k u n g e n

darüber.

*In Vac. Meier*

1765.

